

Newsletter Aufsichtsrecht

Ausgabe 12/2017

Nachfolgend haben wir für Sie aktuelle Veröffentlichungen verschiedener Aufsichtsinstanzen (EBA, EZB, BCBS, Bundesbank, BaFin, etc.) auf internationaler, europäischer und nationaler Ebene zusammengefasst und deren Auswirkungen bewertet.

Der Newsletter besteht aus drei Teilen:

Teil A – Wesentliche aufsichtliche Veröffentlichungen

Hier finden Sie alle wesentlichen Veröffentlichungen des vergangenen Monats, die für Ihr Haus zeitnah beziehungsweise in naher Zukunft relevant werden können. Zur besseren Orientierung haben wir diesen Teil nach dem im Aufsichtsrecht bekannten 3-Säulen-Modell (Eigenmittel, MaRisk & aufsichtlicher Überprüfungsprozess sowie Offenlegung & Marktdisziplin) gegliedert und die jeweilige Veröffentlichung einer der Säulen zugeordnet. Um der Vielfalt der Themen gerecht zu werden, haben wir die bekannten drei Säulen noch um die Themenfelder Capital Markets, Single Supervisory Mechanism (SSM) sowie Meldewesen ergänzt.

Teil B – EBA Q&A

Hier haben wir für Sie alle neu veröffentlichten Antworten der EBA aus dem „EBA Questions & Answers Prozess“ thematisch aufgeführt, die sich schon heute auf Ihre bereits implementierten Prozesse und Verfahren auswirken können.

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen

Hier finden Sie die Veröffentlichungen, die wir als nicht wesentlich eingestuft haben und für die wir daher keine Zusammenfassung angefertigt haben.

msgGillardon *Indicator*

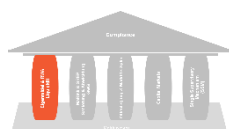
Um Ihnen eine möglichst schnelle Einwertung zu potenziellen Auswirkungen einer jeden Veröffentlichung zu ermöglichen, unterstützen wir Sie künftig mit unserem msgGillardon *Indicator*.

Dieser Indicator zeigt Ihnen auf einen Blick, ob und in welchem Ausmaß die jeweilige Veröffentlichung Auswirkungen auf Ihre Eigenmittel hat, wie hoch der Umsetzungsaufwand sein wird, ob der Schwerpunkt einer Umsetzung eher im fachlichen, prozessualen oder technischen Bereich liegen wird, ob bestimmte Produkte aus unserem Hause betroffen sind beziehungsweise unterstützen können und welche Einheiten beziehungsweise Abteilungen im Fokus der Veröffentlichung stehen werden.

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Wir bitten zu beachten, dass unsere Ausführungen und Bewertungen in diesem Regulatory Newsletter unverbindlich sind und keine Rechtsberatung darstellen. Wir übernehmen keinerlei Haftung für getroffene Aussagen. Für die angemessene Bewertung und Umsetzung der jeweils aufgeführten Veröffentlichung ist jedes Institut beziehungsweise dessen Vorstand beziehungsweise Geschäftsführer eigenverantwortlich.

Teil A – Die relevantesten Veröffentlichungen des Monats Dezember



Eigenmittel & RWA
Liquidität

Implementation of the revised market and counterparty credit risk frameworks	EBA	Seite 5
Beurteilungsmethodik der für die Berechnung des Gegenparteiausfallrisikos herangezogenen internen Modelle	EZB	Seite 6
Consultation Paper on RTS on homogeneity of underlying exposures in securitisation	EBA	Seite 7
Consultation Paper on RTS on risk retention	EBA	Seite 8
Regulatory treatment of sovereign exposures	BCBS	Seite 9
Technical standards on the mapping of ECAIs	ESAs	Seite 10
Basel III: Finalising post-crisis reforms (including replacement of Basel II output floor)	BCBS	Seite 11
CRR – Anpassungen wegen IFRS 9 und Großkrediten	EU	Seite 12



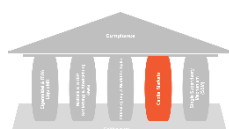
MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

Technical standards to strengthen group-wide management of money laundering and terrorist financing risks	ESAs	Seite 14
--	------	----------



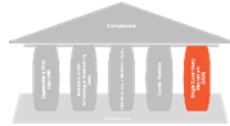
Offenlegung & Marktdisziplin

EBA publishes its standardised data templates as a step to reduce NPLs	EBA	Seite 16
---	-----	----------



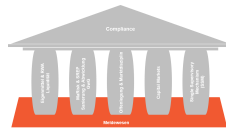
Capital Markets

Liquiditätsstresstests: Bericht mit Leitlinien für Kapitalverwaltungsgesellschaften	BaFin	Seite 18
Final draft technical standards amending margin requirements for non-centrally cleared OTC derivatives	ESA's	Seite 19
Finales Verbriefungsrahmenwerk	EU	Seite 20



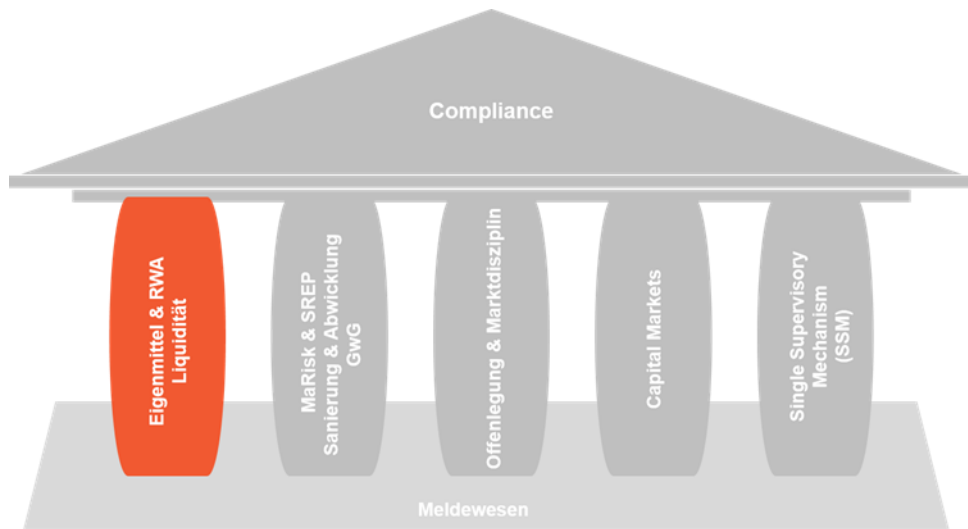
Single Supervisory Mechanism (SSM)

SSM supervisory priorities 2018	EZB	Seite 22
RTS on central contact points under PSD2	EBA	Seite 23
List of financial conglomerates	EZB	Seite 24



Meldewesen

Neue Liquiditätsverordnung	BaFin	Seite 26
Fitness check on supervisory reporting	ESAs	Seite 27
Benchmarking package for 2018 exercise	EZB	Seite 28
EBA consults on amended technical standards on benchmarking of internal models for 2019 exercise	EBA	Seite 29
Änderung Groß- und Millionenkreditverordnung , Abschaffung Länderrisikoverordnung	BaFin	Seite 30



Eigenmittel & RWA Liquidität

Titel	<u>Implementation in the EU of the revised market risk and counterparty credit risk frameworks</u>			
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Dezember 2017	15. März 2018	
Thema	SA-CCR/FRTB			
Art, Status	Diskussionspapier, Entwurf			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Nachdem die internationalen Standards des Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) zum Kontrahentenausfall- und Marktrisiko Eingang in den Entwurf der künftigen CRR II gefunden haben, will die EBA nun mit ihrem Diskussionspapier ihre Erwartungshaltung zur Umsetzung dieser Standards bei den Banken frühzeitig kommunizieren, auch wenn die Gesetzgebung beziehungsweise Finalisierung der CRR II noch nicht final abgeschlossen ist.</p> <p>Die EBA hat in diesem Zusammenhang solche Themen identifiziert, die signifikanten Einfluss auf Institute haben, weil diese Themen für Institute Änderungen an der Infrastruktur, den IT-Systemen, dem Datenmanagement, von Preismodellen oder Angleichung der Technik mit sich bringen. Diese sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ SA-CCR-Mapping of derivative transaction to risk categories ▪ SA-CCR-Corrections to supervisory delta ▪ FRTB-Trading book boundary ▪ FRTB-Treatment of non-Trading book positions subject to FX or commodity risk ▪ FRTB-Residual risk add-on ▪ FRTB-IMA liquidity horizons ▪ FRTB-Backtesting and P&L attribution requirements ▪ FRTB-Non-modellable risk factor stress scenario risk measure <p>Der neue SA-CCR Standard löst die Marktbewertungsmethode (Current Exposure Methode, CEM) und die Standardmethode (SM) zur Berechnung des Kontrahentenausfallrisikos ab. Die Forderungshöhe bei Ausfall (EaD) soll künftig durch zwei Komponenten bestimmt werden, nämlich den Wiederbeschaffungskosten (replacement cost) und einem Add-on für das Potential Future Exposure (PFE).</p>			
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>Draft guide on the assessment methodology for the internal model method (IMM) and advanced CVA capital charge (A-CVA) (EGAM)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	15. Dezember 2017	31. März 2018
Thema	Kontrahentenrisiko		
Art, Status	Guidelines, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute, Aufsicht		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EZB ruft die Industrie auf, bis zum 31. März 2018 ein Feedback zu geben zu ihren Leitlinien (Entwurf) zur Beurteilung der internen Modelle für die Messung des Kredit-Kontrahentenrisikos (CCR) beziehungsweise des Advanced Credit Valuation Adjustment Risk (A-CVA).</p> <p>Die Leitlinien (EGAM) beschreiben die Erwartungshaltung der Aufsicht bei der Ausgestaltung von Internen Modellen zur Bemessung des Kontrahentenrisikos (IMM) und soll sowohl bei der Ausgestaltung aber auch bei der Anpassung von solchen Internen Modellen berücksichtigt werden.</p> <p>Ziel der EGAM ist es, sicherzustellen, dass die Ausgestaltung von internen Modellen zur Bemessung des Kontrahentenrisikos den aufsichtsrechtlichen Vorgaben der Capital Requirements Regulation (CRR) entspricht. Ausdrücklich wird jedoch betont, dass die EGAM keine zusätzlichen Anforderungen an interne Modelle aufstellt, als in der CRR bereits definiert.</p> <p>Während sich in den Leitlinien auch ein Kapitel mit den Hintergründen und Zusammenhängen mit anderen aufsichtlichen Veröffentlichungen befasst (etwa zum IRB RTS), werden in Kapitel 4 anhand von insgesamt elf Unterabschnitten spezifische Anforderungen an die Ausgestaltung und die Governance zu internen Modellen zum CCR definiert:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Chapter 1 General provisions ▪ Chapter 2 Sequential implementation ▪ Chapter 3 Organisation and governance of model validation ▪ Chapter 4 Internal governance, risk control, collateral management and audit ▪ Chapter 5 IMM use test ▪ Chapter 6 Documentation and design ▪ Chapter 7 Exposure quantification ▪ Chapter 8 Validation techniques ▪ Chapter 9 Stress testing ▪ Chapter 10 Data maintenance and IT processes ▪ Chapter 11 Specifics for A-CVA 		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Consultation Paper on RTS on homogeneity of underlying exposures in securitisation</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	15. Dezember 2017	15. März 2018
Thema	Spezifizierung zugrundeliegender Engagements		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Ziel des RTS ist es, in Übereinstimmung mit der sektorübergreifenden Verbriefungsverordnung, Risiken die aus Verbriefungen resultieren, transparenter zu machen. Die Risikoprüfung soll hierdurch für Investoren erleichtert werden. Hierfür wurden Kriterien definiert, mit denen die zugrundeliegenden Engagements einheitlich bewertet werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Transaktion, ▪ Verwaltung, ▪ Assetklasse, ▪ Risikofaktoren. <p>Assetklassen und Risikofaktoren werden im Rahmen des Entwurfs weiter konkretisiert. Die Risikofaktoren sollen für jede Assetklasse separat ausgearbeitet werden. Die Assetklassen sollen hierbei die marktgängigsten verbrieften Engagements (underlying exposures) widerspiegeln. In einer Assetklasse werden Engagements zusammengefasst, die sich hinsichtlich folgender Merkmale entsprechen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Schuldner, ▪ Verbindlichkeit, ▪ Sicherheit, ▪ Rückzahlung. <p>Mithilfe der Risikofaktoren sollen Engagements innerhalb einer Assetklasse weiter differenziert werden, wenn das Risikoprofil dieser Positionen einen wesentlichen Einfluss auf die Homogenität des entsprechenden Forderungspools besitzt.</p> <p>Die in dem Entwurf vorgeschlagenen Homogenitätskriterien beziehen sich auf Non-ABCP- sowie ABCP-Verbriefungen (ABCP = asset-backed commercial paper).</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel*	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

* Eine allgemeingültige Aussage ist hier nicht sinnvoll zu treffen.

Titel	<u>RTS specifying the requirements for originators, sponsors and original lenders relating to risk retention</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	15. Dezember 2017	-
Thema	Verbriefungsmarkt: Anforderungen an den Risikoseibstbehalt		
Art, Status	Konsultationspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Auch mit Einführung der neuen Verbriefungsverordnung (insbesondere auch zu STS-Verbriefungen, Simple, Transparent und Standardised) sollen die Anforderungen an den Risikoseibstbehalt grundsätzlich fortgeführt werden. Die EBA soll technische Regulierungsstandards zur näheren Präzisierung der Anforderung in Bezug auf den Risikoseibstbehalt ausarbeiten.</p> <p>Die Anforderungen an den Risikoseibstbehalt aus Artikel 6 der STS-Verbriefungsverordnung entsprechen weiterhin den aus der CRR bekannten Anforderungen. Der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber einer Verbriefung behält kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil von mindestens 5 % an dieser Verbriefung. Dieser Anteil wird bei der Originierung gemessen und für außerbilanzielle Posten durch den Nominalwert bestimmt.</p> <p>Mit dem RTS will die EBA Artikel 6 der STS-Verbriefungsverordnung zum Risikoseibstbehalt insbesondere hinsichtlich folgender Punkte konkretisieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Modalitäten für das Halten von Risiken nach Absatz 3, einschließlich der Einhaltung der Auflagen durch eine synthetische oder Eventual-Halteform. ▪ Die Messung der in Absatz 1 genannten Höhe des Selbstbehalts. ▪ Das Verbot der Absicherung oder Veräußerung des gehaltenen Anteils. ▪ Die Voraussetzungen für den Selbstbehalt auf konsolidierter Basis nach Absatz 4. ▪ Die Voraussetzungen für die Ausnahme von Transaktionen, die auf einem klaren, transparenten und zugänglichen Index nach Absatz 6 basieren. <p>Grundsätzlich soll mit dem neuen Verbriefungsrahmenwerk neues Vertrauen in den Verbriefungsmarkt geschaffen werden. Dabei soll hinsichtlich des Risikoseibstbehaltes sichergestellt werden, dass die Interessen zwischen Originatoren, Sponsoren oder ursprüngliche Kreditgeber und Investoren im Gleichlauf sind.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Regulatory treatment of sovereign exposures</u>		
Quelle, Datum, Frist	BCBS	07. Dezember 2017	09. März 2018
Thema	Forderungen gegenüber Öffentliche Hand		
Art, Status	Diskussionspapier, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Basel Committee on Banking Supervision (BCBS) hat in seinem Diskussionspapier die Hintergründe, aktuelle regulatorische Anforderungen und potentielle Handlungsoptionen für die Regulierung von Forderungen an Staaten, Kommunen und öffentliche Stellen veröffentlicht (Sovereign Exposures).</p> <p>Die regulatorische Behandlung von Sovereign Exposures hat durch die Staatsschuldenkrise und die Nullrisikogewichtung an Bedeutung gewonnen. Die Sovereign Exposures nehmen im Bankensystem, den Finanzmärkten und der gesamten Wirtschaft eine wichtige Rolle ein und können insbesondere für Banksysteme über verschiedene Kanäle ein hohes Risiko darstellen durch die enge Verflechtung von Staaten und Banken. Das BCBS möchte mit diesem Papier (mögliche Nullrisikogewichtung von Sovereign Exposures) den Automatismus durchbrechen.</p> <p>In diesem Zusammenhang werden neue Ansätze diskutiert, die sich in drei Kategorien einteilen lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weitere Überarbeitung der möglichen Nullrisikogewichtung im Standardansatz sowie Änderung der Kreditrisikominderungsmöglichkeiten. ▪ Mit der Einführung marginaler Risikogewichtszuschläge sollen Konzentrationsrisiken berücksichtigt werden (im Verhältnis von Sovereign Exposures zu dem Kernkapital). ▪ Hinsichtlich Säule II und III des Baseler Regelwerks sollen die Verbesserungen insbesondere die Berücksichtigung von Staatsrisiken im Rahmen von Stresstests und eine verstärkte Offenlegung von Risikopositionen gegenüber Staaten bewirken. <p>Bislang besteht innerhalb des BCBS hinsichtlich der Vorschläge zu einer überarbeiteten Regulierung noch kein gemeinsamer Konsens, um nach einer Konsultation Änderungen an der Behandlung von Sovereign Exposures vorzunehmen. Bei der Entwicklung der Vorschläge zur Regulierung sind Beiträge von Stakeholdern im Rahmen dieses Diskussionspapiers jedoch erwünscht.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Mapping of External Credit Assessment Institutions (ECAI´s) credit assessments under Article 136 (EU) 575/2013</u>		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	07. Dezember 2017	-
Thema	Ratingagenturen		
Art, Status	Entwurf, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Durchführungsverordnung zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf die Zuordnung der Bonitätsbeurteilungen des Kreditrisikos durch externe Ratingagenturen gemäß Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 136 Absatz 3 der CRR wird geändert.</p> <p>Gemäß Artikel 136 Absatz 1 der CRR ist für alle externen Ratingagenturen (External Credit Assessment Institutions, „ECAIs“) festzulegen, welcher Bonitätsstufe die Bonitätsbeurteilungen der ECAI entsprechen (mapping).</p> <p>Die Zuordnungstabellen (mapping tables) hierzu der bislang 26 ECAIs werden entsprechend den Neuaufnahmen sowie Delisting von ECAIs aktualisiert und angepasst.</p> <p>Es handelt sich bei den Neuaufnahmen um folgende fünf ECAIs:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Egan-Jones Ratings Co ▪ HR Ratings de México, S.A. de C.V. ▪ INC Rating Sp. z o.o. ▪ modeFinance S.r.l. ▪ Rating-Agentur Expert RA GmbH. <p>Die Registrierung als ECAI von Feri EuroRating Services AG (Feri) wurde von der ESMA zurückgezogen, so dass in der Durchführungsverordnung nunmehr in Annex III der Verordnung Zuordnungstabellen von 25 ECAIs aufgeführt werden.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

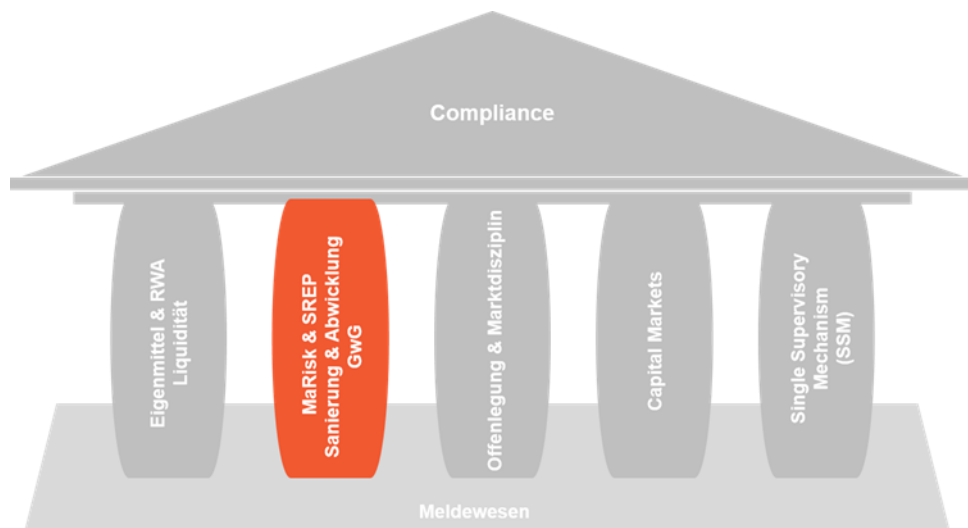
Titel	<u>Basel III: Finalising post-crisis reforms (including replacement of Basel II output floor)</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	7. Dezember 2017	31. März 2018
Thema	Finalisierung Basel III		
Art, Status	Summary, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das BCBS hat am 7. Dezember ein Kompendium (auf 154 Seiten) mit den noch ausstehenden und nunmehr finalisierten Anpassungen am Basel-III-Framework veröffentlicht (Basel III: Finalising post-crisis reforms). Eine weitere Veröffentlichung (High-level summary of Basel III reforms) des BCBS fasst dieses Kompendium beziehungsweise die wesentlichen Anpassungen auf zwölf Seiten zusammen.</p> <p>So wird mit Finalisierung des Basel-III-Pakets künftig</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Risikosensitivität bei der Anwendung von Standardansätzen für das Kreditrisiko, für das Kontrahentenrisiko und das Operationelle deutlich erhöht, etwa indem für Realkredite das Risikogewicht auch vom Loan-to-Value abhängig gemacht wird. ▪ die Anwendung von internen Modellen eingeschränkt, etwa indem deren Anwendung künftig für die Bemessung des Operationellen Risikos und des Kontrahentenrisikos gänzlich ausgeschlossen wird. ▪ eine für Global Systemrelevante Institute (G-SIB) differenzierte und erhöhte Leverage Ratio anzuwenden sein. ▪ der bisher bekannte Basel-II-Output-Floor (bei Verwendung von internen Modellen) durch einen stärker risikosensitiven, auf den Basel-III-Standardansätzen basierenden Floor ersetzt. <p>Der künftige anzuwendende Basel-III-Floor ergibt sich demnach aus dem höheren der beiden Werte, also entweder aus der Gesamtsumme aller RWA (entweder nach den Standardansätzen <i>oder</i> nach internen Modellen) oder 72,5 % der Gesamtsumme aller RWA nur nach Standardansätzen. Für die Anwendung des neuen Output-Floors ist ein abgestufter Übergangszeitraum bis 2027 vorgesehen.</p> <p>„Der nun festgelegte Output Floor ist aus deutscher Sicht kein Wunschergebnis, aber ein Kompromiss, den alle Beteiligten tragen können“, erklärte BaFin-Präsident Hufeld und betonte: „Wichtig war uns, dass sich die globale Bankenregulierung nicht vom Prinzip der Risikosensitivität verabschiedet und interne Modelle weiterhin zulässt.“</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>CRR – Anpassungen wegen IFRS 9 und zu Großkrediten</u>		
Quelle, Datum, Frist	Verordnung (EU) 2017/2395	27.Dezember 2017	Inkrafttreten: 01.Januar 2018
Thema	CRR-Anpassungen infolge IFRS 9		
Art, Status	Finale Änderungsverordnung		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 27. Dezember 2017 ist im EU-Amtsblatt die Verordnung (EU) 2017/2395 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 in Bezug auf Übergangsbestimmungen zur Verringerung der Auswirkungen der Einführung des IFRS 9 auf die Eigenmittel und zur Behandlung von bestimmten auf die Landeswährung eines Mitgliedstaats lautenden Risikopositionen gegenüber dem öffentlichen Sektor als Großkredite veröffentlicht worden.</p> <p>Mit ihr werden Teile der CRR-Überarbeitung (CRR II) im Rahmen einer "Fast-Track-Regulierung" vorgezogen, um unter anderem potenziell signifikanten negativen Auswirkungen bei der Eigenmittel-Ausstattung der Banken aufgrund der Einführung der IFRS-9-Rechnungslegung zum 1. Januar 2018 entgegenwirken zu können.</p> <p>Den Instituten wird mit dem neu geschaffenen Art. 473a CRR die Möglichkeit eingeräumt, einen Anteil der infolge von IFRS 9 erhöhten Rückstellungen für erwartete Kreditverluste für einen höchstens fünfjährigen Übergangszeitraum in ihr hartes Kernkapital einzubeziehen. Wobei dieser Rückstellungsanteil im Laufe der Zeit auf null zurückgehen soll (Phase-out), damit am Ende des Übergangszeitraums die volle Umsetzung des IFRS 9 erreicht ist.</p> <p>In der Verordnung wurden zudem in Art. 493 CRR Übergangsbestimmungen für die Ausnahme von der Obergrenze für Großkredite eingefügt, welche für Risikopositionen bestimmter öffentlicher Schuldtitel der EU-Mitgliedstaaten, die auf die Landeswährung eines Mitgliedstaates lauten, gelten. Die Dauer des Übergangszeitraums beträgt drei Jahre ab dem 1. Januar 2018 für derartige Risikopositionen, die am 12. Dezember 2017 oder danach entstanden sind. Risikopositionen, die vor dem 12. Dezember 2017 entstanden sind, genießen Bestandsschutz und fallen weiterhin unter die Ausnahme für Großkredite. Die Anwendung der Übergangsbestimmungen liegt jedoch im Ermessen der nationalen Aufsicht. Bislang haben sich BaFin und Bundesbank nicht dazu geäußert, ob sie von der Ermächtigung Gebrauch machen wollen.</p>		

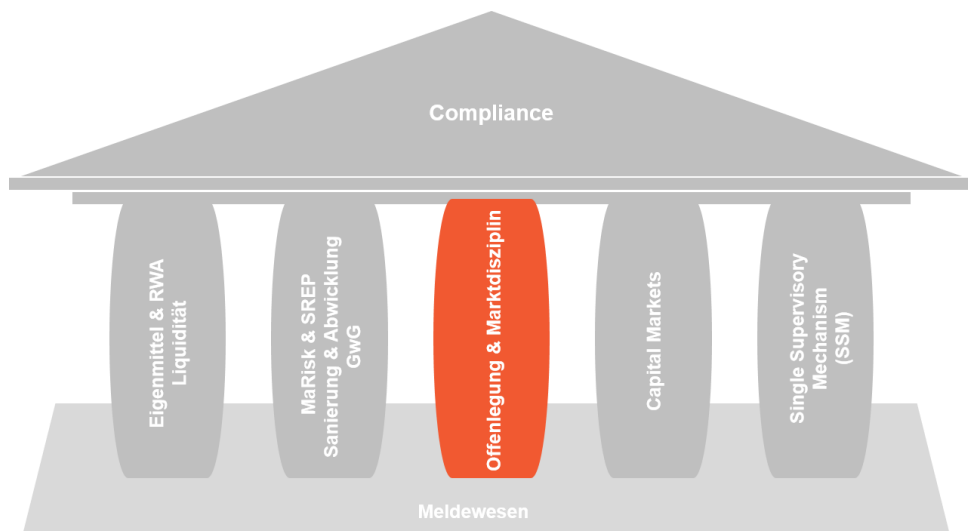
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



**MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG**

Titel	RTS under Article 46 (6) (EU) 2015/849 – Richtlinie AML		
Quelle, Datum, Frist	ESAs	06. Dezember 2017	-
Thema	Geldwäsche		
Art, Status	Entwurf, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die ESAs haben in dem RTS zu Artikel 46 (6) der Geldwäscherichtlinie Maßnahmen für Institute ausgearbeitet, deren Richtlinien und Verfahren zur Identifizierung und Bekämpfung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf Gruppen-Ebene für einzelne Einheiten in Drittländern nicht zur Anwendung kommen, weil die Jurisdiktion der Dritt-länder die Anwendung von Richtlinien und Verfahren auf Gruppen-Ebene nach europäischen Vorschriften nicht erlaubt.</p> <p>Ziel der Richtlinie (EU) 2015/849 ist die Anpassung der europäischen Gesetzgebung mit den Vorgaben der Financial Action Task Force (FATF) zur Identifizierung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.</p> <p>Bei Zugehörigkeit einer Einheit zu einer Gruppe, sollen für die Erkennung und effektiven Umgang mit Risiken entsprechende Richtlinien und Verfahren auf Gruppen-Ebene festgelegt werden. Die Richtlinien und Verfahren umfassen dabei Regelungen zur Identifikation und Bewertung von Risiken der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzieren. Die Regelungen sollen dabei Customer Due Diligence, Berichte verdächtiger Transaktionen, Errichtung von internen Kontrollen und das Compliance-Management umfassen.</p> <p>Die Richtlinien und Verfahren in diesem Zusammenhang werden teilweise von Drittländern abgelehnt, sofern die Regelungen strenger als die eigenen Gesetzesvorgaben zu Anti-Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind.</p> <p>Um die Einhaltung zur AML und Terrorismusfinanzierung auf Gruppen-Ebene dennoch sicherzustellen, sollen betroffene Niederlassungen und Einheiten, wenn ein Drittland die Anwendung von Gruppen weiten Regelungen und Verfahren ablehnt, dies an die zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaates melden.</p>		

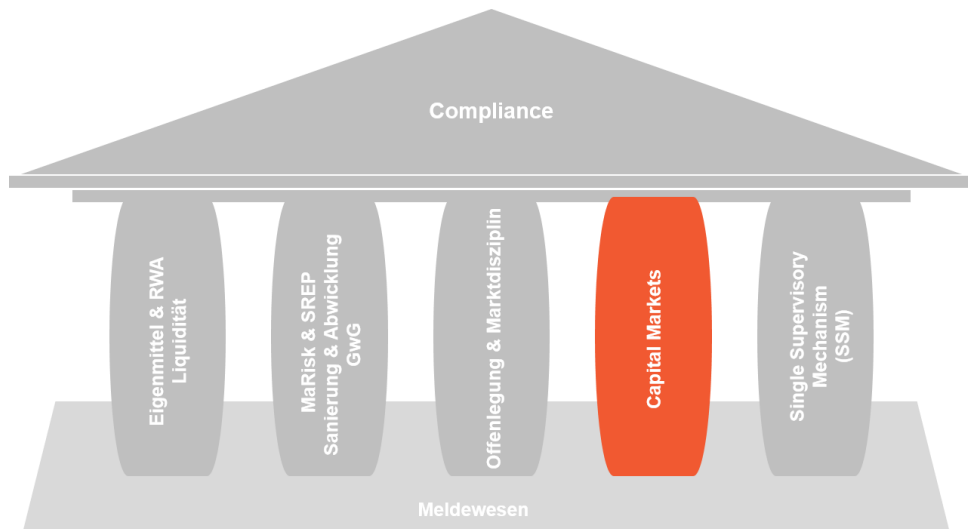
msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM



Offenlegung & Marktdisziplin

Titel	<u>EBA publishes its standardised data templates as a step to reduce NPLs</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	06. November 2017	-
Thema	NPL-Portfolio		
Art, Status	Allgemeine Veröffentlichung, final		
Adressatenkreis	Institute, Investoren in NPL-Portfolien		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 14. Dezember 2017 hat die EBA die finalen Meldetabellen zu Non Performing Loans veröffentlicht.</p> <p>Mit den NPL-Templates kommt die EBA einem Ersuchen der Europäischen Kommission und des Rates der Europäischen Union nach. Am 29. März 2017 bat der Vizepräsident der Europäischen Kommission die EBA um die Ausarbeitung von Datentemplates, die die Informationsasymmetrien zwischen potenziellen Käufern und Verkäufern notleidender Kredite verringern und so zur Entwicklung eines funktionierenden Sekundärmarkts in der EU beitragen sollten.</p> <p>Die NPL-Templates der EBA sind nicht Teil der aufsichtlichen Meldepflicht; ihre Nutzung ist freiwillig.</p> <p>Die EBA unterscheidet zwei Arten von NPL-Templates:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ NPL transaction templates (für verschiedene Asset-Klassen), für die Due Dilligence und zur Bewertung des NPL-Portfolios auf Einzelkreditebene ▪ NPL portfolio screening template, zur Angabe typischer charakteristischer Merkmale auf Portfolio-Ebene (LTV-Quote, Granularität des Portfolios, etc.) <p>In den NPL transaction templates der EBA sollen Daten auf Einzelkreditebene erfasst werden, unter anderem mit Informationen zu den Gegenparteien des Kredits sowie zu den zugrundeliegenden Sicherheiten. Zu diesen Angaben bestehen Schnittstellen zu anderen aufsichtlichen Meldungen, etwa zu AnaCredit.</p> <p>Neben den Templates stellt die EBA auch Instructions, ein Data Dictionary und Validation Rules zur Verfügung.</p> <p>Das Data Dictionary enthält auch Angaben zur Wichtigkeit einzelner Felder (moderate, important, critical), zur Frequenz der Datenbereitstellung (static, dynamic) sowie zu den Schnittstellen bestehender Meldungen (FinRep, AnaCredit, ESMA).</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Capital Markets

Titel	<u>Liquiditätsstresstests: Leitlinien für Kapitalverwaltungsgesellschaften</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	8. Dezember 2017	-
Thema	Liquiditätsrisikomanagement bei Investmentfonds		
Art, Status	Bericht, Final		
Adressatenkreis	Kapitalverwaltungsgesellschaften		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die zur Konsultation gestellten Leitlinien zu Liquiditätsstresstests von Kapitalverwaltungsgesellschaften hat die BaFin nunmehr in ihrem Bericht veröffentlicht. Die Leitlinien sollen Kapitalverwaltungsgesellschaften bei der angemessenen Ausgestaltung von Liquiditätsstresstests im Rahmen des Liquiditätsmanagements dienen. Hintergrund für die Leitlinien waren von der BaFin durchgeführte Untersuchungen zum Liquiditätsmanagement und Liquiditätsstresstests auf Fondsebene.</p> <p>Das Liquiditätsrisiko von Investmentfonds besteht insbesondere darin, dass diese das Rückgabeverlangen von Anlegern nicht erfüllen können sowie die unterschiedliche Liquidierbarkeit gehaltener Vermögensgegenstände in einem Fonds. Kapitalverwaltungsgesellschaften müssen deshalb über ein angemessenes Risikomanagement und im speziellen über ein Liquiditätsmanagement verfügen. Stresstests sollen dabei als wichtiges Instrument zur Messung und Steuerung von Risiken dienen.</p> <p>Die Ausgestaltung der Liquiditätsstresstests soll von dem jeweiligen Geschäftsmodell und der Größe der Fondsgesellschaft abhängen, wobei Meldewege und Verantwortlichkeiten immer zu regeln sind. Der Entwurf der Stresstestszenarien wie auch die Häufigkeit der Durchführung sollen auf den Fonds zugeschnitten sein. Damit sollen die Leitlinien keine abschließenden Regelungen darstellen, sondern sollen vielmehr Kapitalverwaltungsgesellschaften bei einer eigenverantwortlichen optimalen Risikosteuerung unterstützen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

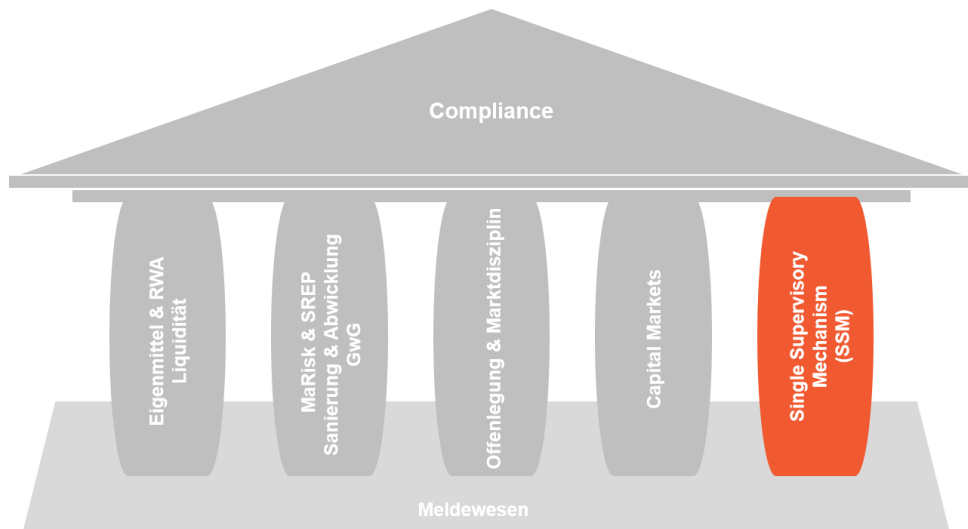
Titel	<u>RTS on margin requirements for non-centrally cleared OTC derivatives</u>				
Quelle, Datum, Frist	EZB	18. Dezember 2017	-		
Thema	Kontrahentenrisiko				
Art, Status	RTS, Entwurf				
Adressatenkreis	Institute				
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der internationale BCBS Standard on Margin Requirements on non-centrally cleared derivatives aus dem Jahr 2015 hatte die verschiedenen Länder beziehungsweise EU-Staaten verpflichtet, für FX Forwards, die physisch ausgeglichen und nicht über eine Central Counterparty gehandelt werden, eine Variation Margin einzufordern, um dem inhärenten Risiko aus solchen Transaktionen eine entsprechende Sicherheitsleistung entgegen zu setzen.</p> <p>Ausgelöst durch Rückmeldungen von EU-Marktteilnehmern hatten die Europäischen Aufsichtsbehörden (ESA) eine Marktanalyse vorgenommen, um festzustellen, ob sich aus der erfolgten Europäischen Umsetzung (RTS der EBA) der internationalen Standards (BCBS und IOSCO) Nachteile für Europäische Marktteilnehmer ergeben, weil die Vorgaben des BCBS in Nicht-EU-Mitgliedstaaten weniger strikt umgesetzt wurden.</p> <p>Im Ergebnis haben sich die ESA nun dazu entschlossen, dass EU-Marktteilnehmer weiterhin eine Variation-Margin stellen müssen, diese Anforderungen jedoch künftig nur auf Geschäfte bezogen sein soll, wo die Gegenpartei als Institut oder Wertpapierfirma klassifiziert.</p> <p>Durch diese Anpassung sollen etwaige Nachteile für EU-Institute gegenüber Instituten aus Drittstaaten künftig vermieden werden.</p> <p>Durch den nun zur Konsultation gestellten Draft-Regulatory-Standard soll in der Delegated Regulation (EU) 2016/2251 ein neuer Artikel 31a ergänzt werden, der es Instituten ermöglicht, auf eine Variation-Margin zu verzichten, sofern es sich bei der Gegenpartei nicht um ein Institut oder eine Wertpapierfirma im Sinne der CRR handelt.</p> <p>Die neue Regelung soll unmittelbar nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt gelten.</p>				

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Finales Verbriefungsregelwerk</u>		
Quelle, Datum, Frist	Verordnung (EU) 2017/2402	28. Dezember 2017	Geltungsbeginn: 01. Januar 2019
Thema	EU - Verbriefungsrahmenwerk		
Art, Status	Finale (Änderungs-)Verordnungen		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das neue EU-Verbriefungsrahmenwerk wurde am 28. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht, es besteht aus zwei Regelwerken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die sogenannte Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG, 2009/138/EG, 2011/61/EU und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 648/2012) enthält Kriterien für alle Verbriefungen, darunter insbesondere Kriterien, die STS-Verbriefungen („simple, transparent, standardised“) zu erfüllen haben sowie Anforderungen zur Due-Diligence und zum Risiko-selbstbehalt. 2. Anpassungen bei der Eigenkapitalverordnung CRR (Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichts-anforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen) zur Umsetzung der überarbeiteten Baseler Verbriefungsregeln für Institute. <p>Beide Verordnungen gelten ab dem 1. Januar 2019, zum Teil mit Übergangsbestimmungen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel *	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

* Eine allgemeingültige Aussage ist hier nicht sinnvoll zu treffen.



Single Supervisory Mechanism (SSM)

Titel	<u>EZB – Bankenaufsicht: Prioritäten des SSM im Jahr 2018</u>		
Quelle, Datum, Frist	EZB	18. Dezember 2017	-
Thema	Aufsichtsprioritäten 2018		
Art, Status	Agenda		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die Europäische Zentralbank hat ihren Katalog mit Schwerpunkten ihrer Aufsichtstätigkeit für das Jahr 2018 veröffentlicht. Darin führt sie aus, dass aufgrund der unveränderten Risikolage im europäischen Bankensektor eine Weiterverfolgung der Prioritätsbereiche aus 2017 angestrebt wird, ausgerichtet auf vier Themenbereiche:</p> <p>Geschäftsmodelle und Bestimmungsfaktoren der Ertragskraft</p> <p>Hier will man sich auf die Prüfung der Rentabilitätsentwicklung von Banken sowie die Beurteilung der Auswirkungen von Zinsänderungsrisiken auf Banken konzentrieren.</p> <p>Kreditrisiko</p> <p>Im Vordergrund stehen hier weiterhin die nach wie vor hohen Bestände an notleidenden Krediten bei vielen Instituten. Ziel der Aufsicht ist die Aufnahme eines aufsichtlichen Dialogs mit den Banken zur Überprüfung der NPL-Strategien und der Verbesserung der zeitnahen Erfassung von Wertberichtigungen und Abschreibungen. In diesem Zusammenhang ist auch geplant, den bei Schiffsportfolien angewandten Ansatz mit Vor-Ort-Prüfungen auf andere Assetklassen wie etwa Immobilien auszuweiten.</p> <p>Risikomanagement</p> <p>Das TRIM-Projekt (Targeted review of internal models) wird 2018 und 2019 fortgesetzt, um die Glaubwürdigkeit von genehmigten internen Modellen zu stärken. Aufgrund der aus diesem Projekt gewonnenen Erfahrungen wird der „Leitfaden der EZB zu internen Modellen“ überarbeitet und öffentlich konsultiert werden. Des Weiteren werden die 2017 veröffentlichten Entwürfe der ICAAP-/ILAAP-Leitfäden finalisiert werden. Auch wird der Stand der Vorbereitung der Banken auf IFRS 9 sowie andere regulatorische Änderungen, wie Net Stable Funding Ratio (NSFR), Leverage Ratio und die Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) genau beobachtet werden.</p> <p>Aktivitäten mit mehreren Risikodimensionen</p> <p>Zu diesem Themenbereich gehören die laufenden Vorbereitungen auf den Brexit und die Durchführung von Stresstests. 2018 wird es zwei einander ergänzende Stresstests geben: Den von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) initiierten EU-weiten Stresstest, an dem eine Stichprobe der großen bedeutenden Institute teilnimmt und einen weiteren von der EZB durchgeführten Stresstest für die übrigen bedeutenden Institute. Die Ergebnisse beider Tests werden in den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) einfließen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>RTS zu zentralen Kontaktstellen unter PSD II</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	11. Dezember 2017	-
Thema	Zentrale Kontaktstelle bei Niederlassungen		
Art, Status	Entwurf, Final		
Adressatenkreis	Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Der RTS nimmt Bezug auf Artikel 29 Abs. 4 der Payment Service Directive (PSD II), die ab dem 13. Januar 2018 angewendet wird. Danach können EU-Mitgliedstaaten von grenzüberschreitend tätigen Zahlungsinstituten die Benennung einer zentralen Kontaktstelle verlangen, wenn Zahlungsinstitute in dem Aufnahmemitgliedstaat über Agenten auf Grundlage des Niederlassungsrechts tätig sind und sich der Sitz des Zahlungsinstitutes in einem anderen Mitgliedstaat als dem Aufnahmemitgliedstaat befindet.</p> <p>Wenn Aufnahmemitgliedstaaten, wie zum Beispiel Deutschland, von der Möglichkeit gegenüber Zahlungs- und E-Geldinstituten eine zentrale Kontaktstelle zu benennen, Gebrauch machen, sollen diese nicht aufgrund ihrer grenzüberschreitenden Tätigkeit unangemessen benachteiligt werden. Deshalb werden in dem RTS die Grenzen näher bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Aufnahmemitgliedstaaten die Benennung verlangen können. Die Voraussetzungen betreffen insbesondere das Gesamtvolumen der Geschäftstätigkeiten von Zahlungsinstituten in dem Aufnahmemitgliedstaat sowie die Anzahl der im Aufnahmemitgliedstaat tätigen Agenten.</p> <p>Nach Ende der Konsultationsphase hat die EBA in ihrem finalen Entwurf nunmehr mit aufgenommen, dass eine Anzeige durch die Zahlungsinstitute bei den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates erfolgen muss, wenn Zahlungsinstitute die Kriterien erfüllen und der jeweilige Aufnahmemitgliedstaat die Benennung einer zentralen Kontaktstelle vorschreibt, um diesen Prozess transparenter zu gestalten.</p> <p>Den zuständigen Behörden der Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten soll die Beaufsichtigung von Zahlungs- und E-Geldinstituten erleichtert werden.</p>		

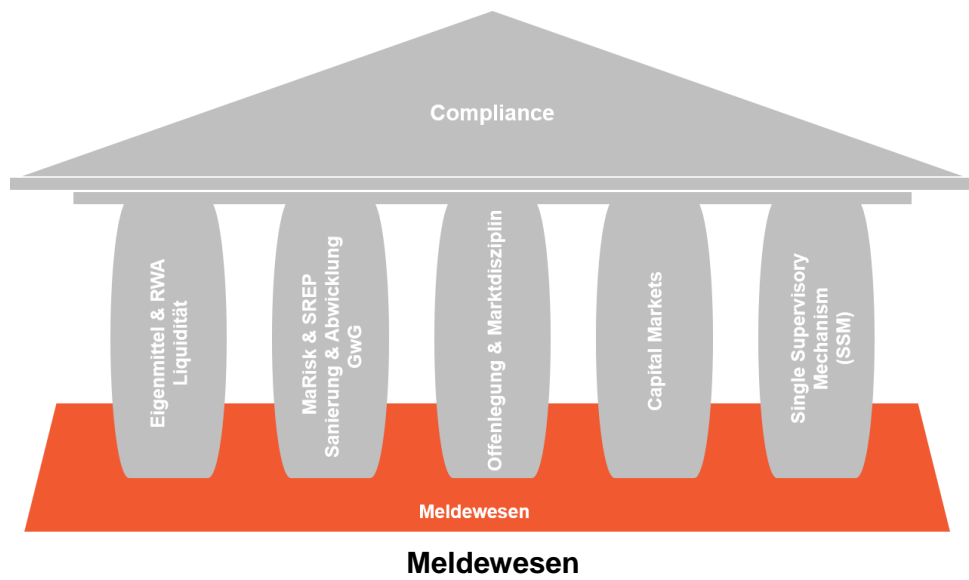
msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>List of Financial Conglomerates 2017</u>			
Quelle, Datum, Frist	ESAs	5. Dezember 2017	-	
Thema	Veröffentlichung der Liste von Finanzkonglomeraten			
Art, Status	Veröffentlichung, Final			
Adressatenkreis	Institute			
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Das Joint Committee of the European Supervisory Authorities (ESAs) – EBA, EIOPA und ESMA – hat für das Jahr 2017 eine überarbeitete Liste veröffentlicht, in der die von den ESAs identifizierten Finanzkonglomerate (Gruppen, die sowohl Bank- als auch Versicherungsgeschäft betreiben) aufgeführt sind.</p> <p>Die Liste umfasst 80 Finanzkonglomerate mit der Leitung der Gruppe im europäischen Raum, ein Finanzkonglomerat mit der Leitung der Gruppe in der Schweiz und eines in Bermuda sowie zwei in den United States.</p> <p>Aus der Liste gehen die Namen der Gruppen hervor und der Koordinator auf Seiten der Aufsichtsbehörden. Sofern die zuständige Aufsichtsbehörde von dem benannten Koordinator abweicht, wird diese ebenfalls mit aufgeführt.</p>			

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM



Titel	<u>Neue Liquiditätsverordnung (LiqV)</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. Dezember 2017	1. Januar 2018
Thema	Meldung nach LiqV		
Art, Status	Finale Änderungsverordnung		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Am 29. Dezember 2017 wurde im Bundesgesetzblatt die überarbeitete Liquiditätsverordnung (LiqV) veröffentlicht, gemäß der sich seit dem 1. Januar 2018 für die deutschen Institute ein reduzierter Anwendungsbereich ergibt (siehe dazu auch Newsletter 10/2017).</p> <p>Die LiqV ist jetzt nur noch von Instituten einzuhalten, die die Liquiditätsanforderungen der Artikel 411 bis 428 der europäischen Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation – CRR) nicht anwenden müssen. Die genannten Vorschriften gelten gemäß § 2 Absatz 9d Kreditwesengesetz (KWG) weiterhin nicht für CRR-Wertpapierfirmen. Sie fallen daher, wie auch Bürgschaftsbanken und Wohnungsunternehmen mit Spareinlagen, in den Anwendungsbereich der LiqV. Allerdings können sie sich hiervon unter bestimmten Voraussetzungen befreien lassen. Dies gilt dann, wenn sie Teil einer Gruppe sind, die die Liquiditätsdeckungsquote (Liquidity Coverage Ratio – LCR) auf Gruppenebene einhalten muss, und dadurch sichergestellt ist, dass die Liquiditätsrisiken auf Gruppenebene gesteuert und begrenzt werden.</p> <p>Hintergrund der Änderungen ist, dass die EU-Mitgliedstaaten gemäß Artikel 412 Absatz 5 CRR nationale Bestimmungen zu Liquiditätsanforderungen nur so lange beibehalten dürfen, bis gemäß Artikel 460 CRR verbindliche Mindestquoten für Liquiditätsanforderungen vollständig eingeführt sind. Dies ist seit 1. Januar 2018 der Fall, da ab diesem Zeitpunkt die Liquiditätsdeckungsquote zu 100 % einzuhalten ist.</p> <p>Infolge der Überarbeitung ergeben sich überschaubare Anpassungen der LiqV-Meldevordrucke (Lv1 und Lv2). Hier kommt es infolge des reduzierten Anwenderkreises zur Streichung nicht mehr relevanter Zeilen.</p>		

msgGillardon *Indicator*

Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Fitness Check on Supervisory Reporting</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	1. Dezember 2017	28. Februar 2018
Thema	Umfrage zum Meldewesen		
Art, Status	Umfrage, Entwurf		
Adressatenkreis	Institute, Finanzunternehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die EBA hat eine Umfrage zum Meldewesen (Fitness Check on Supervisory Reporting) gestartet, um ein besseres Verständnis zu den anfallenden Kosten (bei allen Beteiligten) für das aufsichtliche Meldewesen in der Industrie, zur Effizienz und zu möglichen Verbesserungsmöglichkeiten zu erlangen. Rückmeldungen hierauf werden bis zum 28. Februar 2018 angenommen.</p> <p>Teilnehmer werden aufgerufen, Antworten zu insgesamt drei Abschnitten abzugeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Abschnitt 1: Effektivität, Relevanz, Kohärenz und Mehrwert Beispiel: Inwieweit trägt das Meldewesen dazu bei, die Finanzstabilität zu gewährleisten? Beispiel: Inwieweit trägt das Meldewesen dazu bei, den Schutz von Investoren zu gewährleisten? ▪ Abschnitt 2: Compliance-Kosten zum Meldewesen Beispiel: Ist das Meldewesen in seiner jetzigen Form unnötig teuer, gemessen an dem verfolgten Zweck? Beispiel: Welche Faktoren tragen wesentlich dazu bei, dass die Kosten für das Meldewesen hoch sind? ▪ Abschnitt 3: Möglichkeiten zur Vereinfachung und Vereinheitlichung Beispiel: Bitte geben Sie an, welche Maßnahmen am besten zu einer Reduzierung der Kosten im Meldewesen beitragen könnten. Beispiel: Inwieweit würde der verstärkte Einsatz von IT zur Reduzierung der Kosten im Meldewesen führen? <p>Zu allen Fragen sollen die Teilnehmer relevante Beispiele nennen, um ihre Antworten zu untermauern beziehungsweise nachvollziehbar zu machen.</p> <p>Zu den Compliance-Kosten sollen die Teilnehmer möglichst Angaben zu den initialen Implementierungskosten aber auch zu den laufenden durchschnittlichen Kosten (pro Jahr, auf fünf Jahre und auf zehn Jahre) machen. Auch werden Angaben zur Anzahl der Angestellten (in FTE) im Meldewesen bezogen auf die beiden Jahre 2009 und 2016 abgefragt.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>				
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel	Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel	Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual	Technisch
Produkte	BAIS		THINC	MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM COM

Titel	<u>Benchmarking package for 2018 exercise (end 2017 data) – updated December 2017</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	14. Dezember 2017	Anwendung ab April 2018
Thema	Supervisory Benchmarking Exercise 2018		
Art, Status	Redaktionelle Anpassungen		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die European Banking Authority (EBA) hat kleinere Anpassungen und Klarstellungen hinsichtlich ihres Technischen Implementierungsstandard (ITS) zum Portfolio-Benchmarking für das Jahr 2018 unternommen (siehe dazu auch Newsletter 05/2017 und 10/2017).</p> <p>Die Anpassungen wurden in Abstimmung mit der EU-Kommission getroffen und beinhalten keine Änderungen der Methoden oder gesetzlichen Inhalte des Standards, sondern sollen lediglich Inkonsistenzen bei der Formulierung beseitigen und eine abgestimmte Datenübermittlung im April 2018 gewährleisten.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	B AIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>EBA Draft Implementing Technical Standards amending Commission Implementing Regulation (EU) 2016/2070 with regards to benchmarking of internal models</u>		
Quelle, Datum, Frist	EBA	18. Dezember 2017	Konsultation bis 31. Januar 2018
Thema	Referenzportfolio bei Anwendung von Internen Modellen		
Art, Status	Konsultationspapier (EBA/CP/2017/23)		
Adressatenkreis	Institute, die an der Supervisory Benchmarking Exercise teilnehmen		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Anfang Dezember 2017 hat die European Banking Authority (EBA) bereits einen Vorschlag zur Überarbeitung ihres Technischen Implementierungsstandards (ITS) zum Portfolio Benchmarking für die Prüfung im Jahr 2019 zur Konsultation gestellt.</p> <p>Die vorgenommenen Anpassungen sollen Unklarheiten bezüglich der Portfolios für das Kreditrisiko reduzieren, abzielend auf der Förderung einer EU-weit einheitlichen und schlüssigen Interpretation und Implementierung der Meldeanforderungen. So wurden Vereinfachungen bei hypothetischen Handelsgeschäften vorgeschlagen als auch kleinere Änderungen der Meldeformulare und -anweisungen unternommen, um die Portfolios für die 2019er Übung aktuell zu halten.</p> <p>Es wird erwartet, dass die Anpassungen für die Übermittlung von Daten der Initial-Market-Valuation im 3. Quartal 2018 und für die anderen Markt- und Kreditrisikodaten in 2019 (mit Referenzdatum 31. Dezember 2018) zum Tragen kommen.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		MARZIPAN
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Titel	<u>Änderung der Groß- und Millionenkreditverordnung, Abschaffung der Länderrisikoverordnung</u>		
Quelle, Datum, Frist	BaFin	29. Dezember 2017	1. Januar 2018 / 1. Januar 2019
Thema	Meldungen gemäß GroMiKV		
Art, Status	Finale Änderungsverordnung		
Adressatenkreis	Alle Institute		
Zusammenfassung und Auswirkungen	<p>Die BaFin hat im Einvernehmen mit der Bundesbank die Länderrisikoverordnung abgeschafft sowie die Großkredit- und Millionenkreditverordnung (GroMiKV) angepasst. Die entsprechende Verordnung ist am 29. Dezember 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.</p> <p>Die Länderrisikoverordnung konnte zum 1. Januar 2018 gestrichen werden, da die darin enthaltenen relevanten bankaufsichtlichen Informationen mittlerweile im Millionenkreditmeldewesen enthalten sind und somit die Länderrisikoverordnung verzichtbar ist.</p> <p>Die Änderungen der GroMiKV sehen vor, mit Wirkung zum 1. Januar 2018 Institutsgruppen mit zentralem Risikomanagement bei Großkrediten denselben Spielraum für Risikopositionen gegenüber anderen gruppenangehörigen Unternehmen einzuräumen wie Gruppen mit zentraler Liquiditätssteuerung (siehe dazu auch Newsletter 06/2017).</p> <p>Zudem wird das Meldewesen für Millionenkredite zum 1. Januar 2019 wieder auf seinen originären bankaufsichtlichen Kern begrenzt. Dazu verzichtet die angepasste Verordnung auf neue Meldeformate mit umfassenden Meldevorgaben, die eigentlich zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollten. Stattdessen bleiben die aktuell gültigen Meldeformate zu den Betragsdaten bestehen und werden lediglich ergänzt. Zu beachten ist hier, dass nunmehr gemäß § 12 GroMiKV bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage anteilige Zinsen zu berücksichtigen sind.</p>		

msgGillardon <i>Indicator</i>					
Impact Eigenmittel	Niedrig		Mittel		Hoch
Impact Aufwand	Niedrig		Mittel		Hoch
Schwerpunkt	Fachlich		Prozessual		Technisch
Produkte	BAIS		THINC		Marzipan
Bereiche	MeWe	ReWe	CON	RM	COM

Teil B – Veröffentlichte EBA Q&A des Monats Dezember

BRRD	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3542	03.10.2017	15.12.2017	Value assigned to liabilities arising from derivative contracts
ID 2017_3219	09.03.2017	01.12.2017	Scope of bail-in tool: Clarification on Article 44(2)(f)

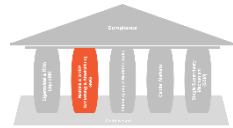
LCR	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2016_2885	31.08.2016	01.12.2017	Transactions with maturities longer than 10 years

Own funds	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3513	05.09.2017	22.12.2017	Cap on the own funds requirement for a net position
ID 2017_3456	11.08.2017	22.12.2017	Validation rule e4900_n: C 07.00 Capital requirements according to the standard method
ID 2017_3441	08.08.2017	22.12.2017	Amended validation rule v3693_s in v2.6
ID 2017_3339	12.06.2017	22.12.2017	Validation rule v4886_m
ID 2017_3351	16.06.2017	08.12.2017	C 09.02 - validation rules v4776_m, v4777_m, v4778_m, v4780_m and v4781_m

Kreditrisiko	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3509	01.09.2017	08.12.2017	Treatment of expected loss amounts in validation rule v4772_m
ID 2017_3394	17.07.2017	08.12.2017	New EBA Validation rule (taxonomy 2.6) v4786_m about the comparison between the risk weighted exposure amount and the exposure value for Equity in CR GB IRB
ID 2017_3400	08.12.2017	08.12.2017	Incorrect validation rules v4779_m and v4782_m

OpRisk	Eingestellt am	Antwort vom	Subject Matter
ID 2017_3455	11.08.2017	08.12.2017	Template C 17.00 (OPR Details) - Reporting on loss adjustments

Teil C – Sonstige Veröffentlichungen des Monats Dezember



MaRisk & SREP
Sanierung & Abwicklung
GwG

2017 SREP methodology booklet

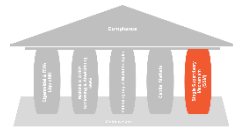
EZB



Capital Markets

Anzeigepflicht bei algorithmischem Handel und direktem elektronischem Marktzugang: Musterformular der BaFin

BaFin



Single Supervisory Mechanism (SSM)

List of supervised entities

EZB

Zahlungsverkehr TARGET 2

EZB

EBA welcomes the revised Basel framework and provides an overview of its impact in the EU

EBA

Basel III Monitoring Report Dec. 2017

BCBS

Guidelines on the security measures under PSD2

EBA

RTS and ITS on the EBA register under PSD2

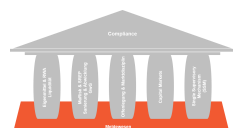
EBA

Opinion on macroprudential risk

EBA

Report on Liquidity measures under Article 509 (1) CRR

EBA



Meldewesen

Konsultation - Änderung der Finanz- und Risikotragfähigkeitsinformationenverordnung

BaFin

Ihre Ansprechpartner

msgGillardon AG

Dr. Frank Schlottmann +49 (0) 172 1690244
Vorstand

Alexander Nölle +49 (0) 173 4210782
Business Consulting | Aufsichtsrecht & Meldewesen

Andreas von Heymann +49 (0) 172 6036956
Business Consulting | Risikomanagement

Christoph Prellwitz +49 (0) 175 2262888
Business Consulting | IT Alignment

Matthias Gahr +49 (0) 173 4093707
Business Consulting | Accounting

BSM BankingSysteme und Managementberatung GmbH

Liane Meiss +49 (0) 69 24294615
Geschäftsführung

Jutta Lehnen +49 (0) 69 24294656
Referentin Meldewesen

Link zur Anmeldung für den Newsletter Aufsichtsrecht:

<http://msggillardon.de/aufsichtsrecht-newsletter>

Wir bieten Ihnen in diesem Zusammenhang auch gerne an, den jeweils aktuellen Newsletter mit Ihnen beziehungsweise Ihren Kollegen in regelmäßigen Abständen persönlich zu besprechen. Durch das persönliche Gespräch ist eine noch bessere passgenaue Einwertung der Themen für Ihr Haus möglich. Gerne stehen wir Ihnen hierzu beziehungsweise zu Rückfragen zum aktuellen Newsletter zur Verfügung.